Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 433 vom 11. Februar 1958

d.

Die Einwohnergemeindeversammlung Therwil hat am 4. Oktober 1957 dem endgültigen Bau- und Strassenlinienplan "Erlenstrasse" zugestimmt.

Die öffentliche Planauflage, auf welche die betroffenen Grundeigentümer mit eingeschriebenem Brief vom 7. Oktober 1957 aufmerksam gemacht worden sind, ist vom 7. Oktober - 6. November 1957 erfolgt. Innert dieser Frist sind keine Einsprachen eingegangen.

Mit Schreiben vom 11. November 1957 ersucht der Gemeinderat um Genehmigung des Planes durch den Regierungsrat.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

Das kant. Baugesetz gibt den Gemeinden in § 58, Abs. 1, die Befugnis, im Interesse der baulichen Entwicklung für ihr Gebiet Baulinienpläne aufzustellen. Diese erwachsen erst mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Rechtskraft. Nach konstanter regierungsrätlicher Praxis ist die dem Genehmigungsentscheid vorangehende Prüfung sowohl eine formelle als auch eine materielle.

Die Ueberprüfung des Gemeindeversammlungsbeschlusses ergibt folgendes:

Die formellen Voraussetzungen für die Genehmigung des vorliegenden endgültigen Bau- und Strassenlinienplanes sind erfüllt.

In materieller Hinsicht ist festzuhalten, dass für die Gemeinde Therwil, welche noch kein Baureglement besitzt, das dem kantonalen Baugesetz vom 15. Mai 1941 angepasst ist, gemäss Bekanntmachung des Regierungsrates vom 3. Januar 1945, die Bestimmungen des Normalbaureglementes gelten. Der vorliegende Strassenzug entspricht den in § 11 dieses Reglementes aufgestellten Bedingungen für eine Nebenstrasse 2. Klasse (Wohnstrasse) und ermöglicht die beidseitige Bebauung. Die Bau- und Strassenlinien sind eindeutig auf die bestehenden Grenzen der Grundbuchvermessung fixiert und der Situationsplan enthält alle weiter benötigten Angaben und ist sehr

18 - I 57 - 20 000

sauber und übersichtlich dargestellt. Längen- und Querprofile wurden hingegen keine aufgestellt. Die Linienführung der Strasse kann als zweckmässig angesehen werden, denn sie ermöglicht die Erschliessung weiterer Bauparzellen.

s//s 1. Gestützt auf § 58, Abs. 2, und § 69 des kant. Baugesetzes vom 15. Mai 1941 wird der von der Einwohnergemeindeversammlung von Therwil am 4. Oktober 1957 beschlossene endgültige Bau- und Strassenlinienplan "Erlenstrasse" genehmigt und erhält damit allgemein verbindliche Rechtskraft.

2. Massgebend sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Beschlussdatum unterzeichneten und mit der Inventarnummer 65/eBS/3/0 versehenen Situationspläne.

3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Die endgültigen Bau- und Strassenlinien sind bei allen davon betroffenen Parzellen im Fertigungsprotokoll anzumerken. Der Gemeinderat von Therwil hat dafür besorgt zu sein, dass die Anmeldungen beim Gemeindeschreiber rechtzeitig erfolgen (§ 69, Abs. 7 und 8 BauG; Wegleitung vom 10. Dezember 1943, Amtsblatt Nr. 26 vom 23. Dezember 1943).

Mitteilung an den Gemeinderat von Therwil,
an das Grundbuchamt Binningen,
an das kant. Vermessungsamt,
an die Landeskanzlei,
an die kant. Planungsstelle (2),
an die Baudirektion (2).

Der Landschreiber:

Lehmann